

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Investitionsabzugsbetrag: Keine Anerkennung der Gewinnverteilungsabrede bei Nichtinvestition**
Urteil vom 29.09.2022, Az: IV R 18/19
2. **Bilanz: Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus Kundenkartenprogramm**
Urteil vom 29.09.2022, Az: IV R 20/19
3. **Schuldzinsenabzug: Avalprovisionen als Schuldzinsen**
Urteil vom 31.08.2022, Az: X R 15/21
4. **Einkommensteuer: Trennungunterhalt durch Naturalleistungen**
Urteil vom 29.06.2022, Az: X R 33/20
5. **Betriebsaufgabe: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung bei Veräußerung gegen wiederkehrende Bezüge**
Urteil vom 29.06.2022, Az: X R 6/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Investitionsabzugsbetrag: Keine Anerkennung der Gewinnverteilungsabrede bei Nichtinvestition**
Urteil vom 29.09.2022, Az: IV R 18/19
 1. Übernimmt der nach Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters verbleibende Gesellschafter einer zweigliedrigen Personengesellschaft unentgeltlich den Betrieb der Mitunternehmerschaft, so kann er den von der Mitunternehmerschaft abgezogenen Investitionsabzugsbetrag (IAB) fortführen.
 2. Soweit der den Betrieb der Mitunternehmerschaft als Einzelunternehmer fortführende Gesellschafter im Investitionszeitraum keine Investition vornimmt, ist der IAB im Abzugsjahr bei der Mitunternehmerschaft rückgängig zu machen.
 3. Eine nach Ablauf des Abzugsjahres getroffene Gewinnverteilungsabrede, die für den Fall der Nichtinvestition eine vom bisher geltenden Gewinnverteilungsschlüssel abweichende Zuordnung des Gewinns aus der Rückgängigmachung des IAB trifft, ist steuerrechtlich nicht zu berücksichtigen.

2. Bilanz: Rückstellungsbildung für Verpflichtungen aus Kundenkartenprogramm

Urteil vom 29.09.2022, Az: IV R 20/19

1. Bei einer Klage gegen einen Gewinnfeststellungsbescheid ist eine betragsmäßige Erweiterung des Klagebegehrens in Bezug auf eine angegriffene Feststellung nicht als Klageänderung i.S. des § 67 FGO, sondern als grundsätzlich zulässige Klageerweiterung anzusehen, es sei denn, der Kläger hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass er von einem weitergehenden Klagebegehren absieht.

2. Verpflichtet sich ein Handelsunternehmen gegenüber den an seinem Kundenkartenprogramm teilnehmenden Kunden, diesen im Rahmen eines Warenkaufs in Abhängigkeit von der Höhe des Warenkaufpreises Bonuspunkte bzw. Gutscheine zu gewähren, die der Karteninhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums bei einem weiteren Warenkauf als Zahlungsmittel einsetzen kann, ist für die am Bilanzstichtag noch nicht eingelösten Bonuspunkte bzw. Gutscheine eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, wenn wahrscheinlich ist, dass die Verbindlichkeit entsteht und dass das Unternehmen in Anspruch genommen werden wird.

3. Eine entsprechende Anrechnungsverpflichtung stellt keine Verpflichtung i.S. des § 5 Abs. 2a EStG dar.

3. Schuldzinsenabzug: Avalprovisionen als Schuldzinsen

Urteil vom 31.08.2022, Az: X R 15/21

1. Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4a Satz 1 EStG sind nach Maßgabe eines ertragsteuerrechtlich weiten Begriffsverständnisses alle Leistungen, die ein Schuldner für die Überlassung (Nutzung) von Kapital an den Gläubiger zu erbringen hat, und darüber hinaus alle Aufwendungen zur Erlangung oder Sicherung eines Kredits, mithin Kosten, die bei wirtschaftlicher Betrachtung des Vorgangs als Vergütung für die Überlassung von Kapital angesehen werden können (in diesem Sinne bereits BFH-Urteil vom 12.02.2014 – IV R 22/10 , BFHE 244, 560, BStBl II 2014, 621, Rz 19).

2. Provisionen und Gebühren für ein Aval (eine Bürgschaft) zählen jedenfalls dann zu den Schuldzinsen i.S. von § 4 Abs. 4a Satz 1 EStG , wenn hierdurch die Rückzahlung von Fremdkapital, das dem Schuldner zeitweise zur Nutzung überlassen wurde, gesichert wird.

4. Einkommensteuer: Trennungsunterhalt durch Naturalleistungen

Urteil vom 29.06.2022, Az: X R 33/20

1. Die auf einem entgeltlichen Rechtsverhältnis beruhende Überlassung einer Wohnung an den geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG.

2. Dagegen handelt es sich bei einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung um Naturalunterhalt, der in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 2 BewG in Höhe der ortsüb-

lichen Miete als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG berücksichtigt werden kann (Anschluss an BFH-Urteil vom 12.04.2000 – XI R 127/96, BFHE 192, 75, BStBl II 2002, 130, unter II.1.).

3. Die ortsübliche Miete ist auch dann anzusetzen, wenn die Parteien unterhaltsrechtlich einen betragsmäßig geringeren Wohnvorteil vereinbart haben.

5. Betriebsaufgabe: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung bei Veräußerung gegen wiederkehrende Bezüge

Urteil vom 29.06.2022, Az: X R 6/20

Ein Steuerpflichtiger, der im Rahmen einer Betriebsaufgabe betriebliche Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert, kann —wie bei der Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge— zwischen der Sofortbesteuerung und der Zuflussbesteuerung des entsprechenden Gewinns wählen.